

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den



Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Er erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.
Kleines und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Herausgeber Nr. 59.

Verantwortlicher Redakteur: Fr. Cramer, Weilburg.
Druck und Verlag von M. Cramer,
Großherzoglich Luxemburgischer Postlieferant.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark 50 Pfg.
Durch die Post bezogen 1,50 Mk. ohne Bestellgeld.
Insertionsgebühr 15 Pfg. die kleine Zeile.

Nr. 179. — 1914.

Weilburg, Dienstag, den 4. August.

66. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verfügung.

Da die Ernte schleunigst eingebracht wird und die landwirtschaftlichen Arbeiten ausgeführt werden müssen, so ist für den Bezirk des 18. Armee-Korps:

Sämtliche Schulen auf dem Lande und die Volksschulen in den kleineren und mittleren Städten werden sofort bis auf weiteres geschlossen. In allen Schulen der großen Städte, nämlich: Frankfurt a. M., Wiesbaden, Hanau, Fulda, Arnstadt, Kassel, Siegen, Darmstadt, Mainz, Offenbach a. M., Worms und Wiesbaden, werden die Schüler von den Schulleitern aufgefordert, sich zu Hause zu halten, um die Schulen zur Verfügung zu stellen.

Frankfurt a. M., 1. August 1914.

Der kommandierende General.
von Schenk.

Weilburg, den 3. August 1914.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises werden hierdurch in Kenntnis gesetzt, dass die Zahl der noch notwendigen freiwilligen Helfer, umgehend hierher mitzuteilen, falls sie der eigenen Schule gestellten Helfer nicht ausreichen sollte.

Der königliche Landrat.
L. v. R.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die durch Allerhöchsten Befehl vom 1. d. M. d. J. befohlene Mobilmachung und gemäß § 10 der Verordnung erhalten hierdurch alle außer Kontrakt und auf Wanderschaft befindenden Mannschaften des Kreises den Befehl, sich unverzüglich beim Bezirkskommando zu melden.

Die Einberufenen erhalten keinerlei Gebühren von den Behörden. Die ihnen zustehenden Gebühren werden ihnen nachträglich bei dem Truppenteil zur Erreichung der Dienstorte ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne Anfrage der Behörden, an welchem die Ausgabe von Fahrkarten erfolgt, lediglich auf Grund des nach § 1 der Ergänzung der Einberufungs-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege vom 1. Oktober bis 1. April mit wollehen Unterzügen, sowie möglichst gutem Schutzzeug.

Königliches Bezirks-Kommando Limburg.

Weilburg, den 3. August 1914.

Das Reichsbank-Direktorium lässt erklären: Die Reichsbanknoten sind durch das Gesetz vom 1. Juni 1914, das die Reichsbanknoten als Zahlungsmittel und im Zahlungsmittel des Reichsbanknotens, sind am 1. Juni 1914, also bereits vor 4 1/2 Jahren, in Kraft getreten, und zwar, wie in völliger Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse behauptet worden ist, ad hoc, d. h. als ein eintretender Notfall jetzt getroffen. Die Bestimmungen des Artikels 3 des Bankgesetzes vom 1. Juni 1914, der die gesetzliche Zahlkraft der Reichsbanknoten festsetzt, lautet: „Die Noten der Reichsbank sind gesetzliche Zahlungsmittel.“ Daraus ergibt sich, dass die Reichsbanknoten in Zahlung nehmen müssen und dadurch, dass sie unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel sind, hinsichtlich ihrer Zahlkraft und als Zahlungsmittel durchgängig in Zahlung zu nehmen, steht sich den Bestimmungen des Annahmevertrages aus.

Indem hier die gleiche Beobachtung gemacht worden ist, wird erneut auf die vorstehende Bekanntmachung hingewiesen.
Der königliche Landrat.
L. v. R.

Weilburg, den 4. August 1914.

Betrifft: Spionage.

1) Auf Spione ist die schärfste Aufmerksamkeit zu richten, besonders ist auf fremde Kraftwagen zu achten. Die Straßenwachen und der Schutz der Bahnanlagen ist weiter wirksam durchzuführen.

2) Nach zuverlässigen Meldungen soll Frankreich an Russland über Holland 100 Millionen Francs in Geld abgesandt haben. Ueber Duisburg sollen Autos, die möglicherweise Geld transportieren, beobachtet sein. Bei Revision fremder verdächtiger Autos ist daher auch darauf zu achten, ob sie größere Mengen französischen Geldes bei sich führen.

3) Von Jedermann im Volk wird erwartet, daß er bei Ausfindigmachung von Spionen behilflich ist.

Bei aller scharfen Aufmerksamkeit und scharfen Durchführung der gegebenen Vorschriften ist mit Ruhe und Besonnenheit zu verfahren.
Der Landrat.
L. v. R.

Weilburg, den 4. August 1914.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Schutz der Wasserleitungen.

Es sind Versuche vorgenommen, die Wasserleitungen zu vergiften. Es ist sofort für ausreichenden Schutz der Wasserleitungsanlagen zu sorgen. Die Anlagen sind Tag und Nacht durch bewaffnete zuverlässige Männer zu bewachen.
Der Landrat.
L. v. R.

Nichtamtlicher Teil.

Der Kaiser spricht.

Wie Wogen branden die Klänge der „Nacht am Rhein“ an den grauen Mauern des Kaiserpalastes in Berlin. Unten steht die Menge Kopf an Kopf. Die Sockel der gewaltigen Wogenlampen-Träger sind von einzelnen Rühnen erleuchtet worden, sie schwenken die deutschen, österreichischen und italienischen Fahnen. Alle Augen richten sich nach den Fenstern des Rittersaales, wo ab und zu eine Gardine sich leise bewegt, Köpfe von Lakaien und Beamten werden für einen Moment sichtbar. Das Toben der Masse brandet weiter. Und plötzlich rauschen die Gardinen zurück — ein Jubelsturm steigt auf: Der Kaiser. Hinter ihm die Kaiserin, tiefer im Hintergrund die kaiserlichen Söhne und Prinzessinnen. Viele Köpfe des Kaisers Antlitz nicht erkennen und sehen nicht, wie ernst er aussieht, aber sie sehen das Gold des Helms leuchten und blitzen. Nun hebt der Kaiser die Hand. Ein Raunen geht durch die Masse: „Der Kaiser will sprechen, ruhig, ruhig!“ Und ein Schweigen breitet sich über die Hunderttausende, das fast unheimlich wirkt, da das Ohr sich eingestellt hat auf das Rauschen und Branden. Jetzt beginnt der Kaiser, mit weitgeschallender, markiger Stimme, der man aber die innere Erregung anmerkt. Er spricht mehr, viel mehr mehr, als der amtliche Text, der für die Völker der Erde bestimmt ist, später angibt. Und als er das rechte Wort findet für die hundertfache Unterhaltigkeit und Verlogenheit, für die hundertfache Unterdrückung, da spricht er dem Volk aus dem Herzen, und da braust der Beifall zu ihm empor. Der Kaiser erhebt wieder die Hand, er winkt ab — augenblicklich legt sich der Sturm. Und er spricht weiter von seinem Friedensbemühen und daß man ihm den Frieden nicht lassen will, er spricht von dem braven Heer und von dem Vertrauen aus Gott. Wieder rauscht der Beifall, es ist keine „jubelnde Ovation“, nicht der Jubel einer freudig bewegten Menge — dies kommt aus tiefstem Herzen, dies ist ein mächtiges Bekenntnis zur Mannentreue, in dem die Wut mitleidig über das schuftige Verhalten des Hunnen-Volkes.

Gleich dem Kaiser hielt auch der Kanzler an die Menge, die, wie Herr v. Bethmann Hollweg ebenso bescheiden als patriotisch äußerte, vor „das Haus Bismarcks“ gekommen war, eine Ansprache. Er erinnerte an den alten Kaiser Wilhelm, Bismarck und Moltke und wies darauf hin, wie der regierende Kaiser während seiner ganzen Regierung unablässig auf die Erhaltung des Friedens hingewirkt habe. Mit Einführung des letzten Blutstrafes, so fuhr der Reichskanzler fort, wird Deutschland den ihm aufgezwungenen Krieg führen und des Wortes eingedenk sein, das Prinz Friedrich Karl, der Eroberer von Metz, seinen Brandenburgern zurief: „Laßt Eure Herzen schlagen zu Gott und Eure Häute auf den Feind.“

Vor dem Kronprinzenpalais in Berlin wiederholten sich die stürmischen Kundgebungen der Menge. Der Kronprinz und seine Gemahlin erschienen mehrmals an den Fenstern und dankten bewegt. Der Kronprinz aber winkte in seiner frischen Art der Menge freudig zu.

Zur Vorgeschichte des Krieges.

Kurz vor Mitternacht zum Sonnabend, in Kriegszeiten ist auch die Nacht Tag, war die amtliche Bekanntmachung des von der deutschen Reichsregierung an Russland gerichteten Ultimatums erfolgt, worin die deutsche Mobilmachung angekündigt worden war, falls Russland nicht binnen zwölf Stunden seine Kriegsvorbereitungen einstellte und darüber bestimmte Erklärungen abgab. Die gleichzeitige amtliche Darstellung über die Vorgeschichte des Ultimatums und des Kriegszustandes war eine glänzende Rechtfertigung Deutschlands vor der ganzen Welt. Wo man nicht in gehässiger Voreingenommenheit gegen Deutschland urteilt, muß man anerkennen, daß Kaiser Wilhelm und seine Regierung das Menschenmögliche zur Erhaltung des Friedens, der für das Deutsche Reich jedoch nur ein Frieden mit Ehren sein kann, getan haben. Alle Schuld fällt Russland zu. Mit der amtlichen Kundgabe dieses historischen Faktums war das Eisstück zwischen den beiden benachbarten Kaiserreichen zerbrochen.

In der amtlichen Darstellung wurde auseinandergelegt, daß Serbien im Vertrauen auf Russland, das den Balkanbund ins Leben rief, schon seit Jahr und Tag auf die Losreißung bosnischer Gebietsteile von Österreich hinarbeitete. Diesem verbrecherischen Treiben beschloß Österreich nach der Ermordung des Thronfolgers ein Ende zu machen. Dabei mußte es sich zeigen, ob Russland tatsächlich Beschützer der auf die Zerstörung Österreich-Ungarns hinarbeitenden Südslawen sein will. In diesem Falle kam ein Lebensinteresse Deutschlands in Frage: der ungeschwächte Bestand der unverbündeten Monarchie, dessen wir zur Erhaltung unserer eigenen Großmachtstellung inmitten der Gegner von Ost und West bedürfen.

Nach Festlegung dieses grundsätzlichen Standpunkts schildert die amtliche Darstellung die Vorgänge im einzelnen. Deutschland ist unter der Voraussetzung, daß Österreichs Streit mit Serbien eine Privatangelegenheit der beiden Völker bleibe, zu jeder Vermittlungsbemühung bereit gewesen und hat Österreich-Ungarn geraten, jedes mit seiner Würde vereinbare Entgegenkommen zu zeigen, insbesondere auch die englischen Vermittlungsbemühungen unterstützt. Bereits am 26. Juli wurden amtlich russische Rüstungen gemeldet. Auf die Entgegnung, daß dann auch Deutschland rüsten müsse, wurden die Meldungen von amtlicher Petersburger Stelle für absolut grundlos erklärt. Obwohl Russland auch an den deutschen Grenzen mobilisierte, stellte sein Kriegsminister noch am 29. jede russische Rüstung in Abrede. An demselben Tage hat der Zar den deutschen Kaiser inständig, ihm zur Verhütung eines europäischen Krieges zu helfen und auf Österreich im Sinne einer Mäßigung hinzuwirken.

Kaiser Wilhelm sagte die bereitwillige Übernahme der von ihm erbetenen Aufgabe zu und ließ sofort eine entsprechende diplomatische Aktion in Wien einleiten. Die Petersburger Antwort darauf war die Mobilmachung Russlands gegen Österreich. Gleichwohl wurde die Vermittlung fortgesetzt und am Sonnabend sollte in Wien die Entscheidung fallen.

Noch bevor sie fiel, kam die Nachricht von der allgemeinen Mobilmachung Russlands. Darauf richtete Kaiser Wilhelm ein letztes Telegramm an den Zaren, in dem er betonte, daß er die Freundschaft für den Zaren und für Russland stets treu gehalten habe, daß ihn aber die Verantwortung für die Sicherheit des Reiches zu Verteidigungsmäßigkeiten zwingt. Der Friede Europas könnte nur noch erhalten werden, wenn Russland aufhöre, Deutschland und Österreich zu bedrohen. Eine Zusage dahin wurde alsbald in dem Ultimatum der deutschen Reichsregierung an Russland gefordert, und von der Verantwortung des Ultimatums die Entscheidung über Krieg oder Frieden abhängig gemacht.

Deutschlands populärster Heerführer, Graf Häßeler und Freiherr v. d. Goltz, haben trotz ihres hohen Alters dem Kaiser ihre Dienste in dieser schweren Zeit zur Verfügung gestellt. Graf Häßeler wurde am 19. Januar 1836 in Potsdam geboren, steht also im 79. Lebensjahre. Im Stabe des Prinzen Friedrich Karl machte der Graf die Feldzüge von 1866 und 1870-71 mit, um bereits im Alter von 37 Jahren Kommandeur des Berliner Ulanen-Regiments zu werden. Graf Häßeler's Dienstauszeichnung kennzeichnen am besten die eigenen Worte des alten Helden: „Friedensarbeit ist die Grundlage aller Kriegserfolge; man muß das unmögliche Scheinende fordern, um das Mögliche zu leisten. Den „alten Goltz“ nannten ihn seine Soldaten, die für ihren ebenso strengen wie gerechten Vorgesetzten jeden Augenblick durchs Feuer gegangen wären, den „Teufel von Metz“ nannten ihn die Franzosen. Seit elf Jahren leitet der Feldmarschall, der als der bedeutendste Mitarbeiter der nun sämtlich aus dem Leben abgerufenen Führer der großen Zeit anzusehen ist, auf seinem Gute Harneslopp bei Briesen in der Mark.

Generalfeldmarschall Fehr. v. d. Goltz vollendet am 12. d. Mts. sein 71. Lebensjahr. Er steht seit dem Juli v. J. in dem wohlverdienten Ruhestand, ist aber

(Fortsetzung folgt)

100

Ein Juwel im Haushalt

ist ein „Kieffer“-Einkoch-Apparat nebst den dazu gehörenden
erstklassigen Kieffer-Konserven-Gläsern.

Verlangen Sie gratis Preisliste bei der Verkaufsstelle:

Fritz Zilliken, Eisenhandlung, Weilburg.

Georg Hauch, Weilburg

verkauft

la Qual. Kolonialwaren
zu seitherigen Preisen
(ganz wenige Artikel ausgenommen).

Kriegsfürsorge.

Nach dem Mobilmachungsplan haben der Vaterländische Frauen-Verein und der Männerverein vom Roten Kreuz für die Unterbringung von 50 Genesenden eventuell auch Leichtverwundeten in Familienpflege zu sorgen.

Wir bitten diejenigen Einwohner des Oberlahnkreises, besonders der Stadt Weilburg, welche zur Aufnahme solcher Genesenden pp. bereit sind, dies uns umgehend unter der Adresse des Landratsamtes zu melden.

Die Vereine vom Roten Kreuz.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das 1. Drittel des Wehrbeitrags in der ersten Hälfte dieses Monats zu entrichten ist.

Weilburg, den 4. August 1914.

Die Stadtkasse.

Während meiner militärischen Einberufung haben die Herren

Medizinalr. Dr. Schaus u. Dr. Pontani
die Vertretung übernommen.

Dr. Moser.

Erntearbeiter!

Die Jöglinge der Unteroffiziersvorschule werden den Landwirten des Kreises Oberlahn zu Erntearbeiten zur Verfügung gestellt.

Bedingungen: Freie, kräftige Kost und Unterkunft. Freie Fahrt und 50 Pfg. Entschädigung für den Tag und Mann. Anmeldungen sind an das Kommando der Unteroffiziersvorschule zu richten.

Kommando der Unteroffiziersvorschule.

Schmidt,

Hauptmann und Kompagnieführer.

Bekanntmachung.

Zur Verpflegung der mobilen Armee werden nachstehende Verpflegungsmittel freihändig — vorzugsweise aus 1ter Hand — angekauft:

Hafer, Getreide, Roggenstroh, Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen), Speck, Schinken, Rauchfleisch und Spiritus.

Angebote wollen an das unterzeichnete Proviantamt gerichtet werden, durch welches auch jede weitere Auskunft über die Ankaufsbedingungen auf Wunsch erteilt wird.

Gute Beschaffenheit der Ware ist Hauptbedingung.

Königl. Proviantamt Frankfurt a. Main.

Bockenheim.

Kirstein.

Merkel.

Die Erhebung der Kirchensteuer für das Etatsjahr 1914 findet für Weilburg vom 3. bis 8. August d. Js. vormittags von 8 bis 12 Uhr statt.

Erhebungsstelle: Mauerstraße 3 II.
Weilburg, den 29. Juli 1914.

Der evang. Kirchenrechner:

W. Schmidt.

Fritz Rinker, Weilburg,

gegründet 1874

Schwanengasse 10

empfiehlt in seiner seit 40 Jahren bestehenden

Spezialabteilung für Artikel zur Kranken- und Gesundheitspflege:

Bettunterlagen,
Bettdecken,
Bruchbandagen mit u. ohne Feder,
Katheter,
Eisbeutel,
Damenbinden,
Gummischläuche aller Art,
Hirsespreulissen,
Frigatoren,
Inhalierapparate,
Ideal Schlauch und poröse Gummibinden,
zu billigsten Preisen.

Leibbinden,
Luft- und Wasserkrissen,
Leibwärmer,
Spritzen jeder Art,
Suspensorien,
Fieber- und Badethermometer,
Blattfüßeinlagen,
Ferner zur Kinderernährung:
Sorghet-Milchapparate sowie die hierzu nötigen Ersatzteile als Flaschen, Sauger, Gummipalpen etc.

Vorkommende Reparaturen werden sorgfältig und billigst ausgeführt.

Fritz Rinker, Weilburg.

Lieferant vieler Krankenkassen.

Fachmännische Bedienung.

Kriegs-Aushebung.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König die Mobilmachung der Armee und Marine befohlen haben und Sonntag der 2. August 1914 als erster Mobilmachungstag gilt, findet vom 10. Mobilmachungstag ab die Kriegsaushebung statt.

Zu ihr haben sich zu stellen:

1. alle Militärpflichtigen der laufenden und der vorhergehenden Jahrgänge, die zurückgestellt sind oder aus anderer Ursache noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben.

2. Die zurückgestellten oder von den Truppenteilen abgewiesenen **Einjährig-Freiwilligen**; letztere insofern als über ihr Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden ist.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

Die zu 2 und 3 genannten Stellungsplichtigen haben sich **sofort** zur Stammrolle ihres Aufenthaltsortes anzumelden; wie sich auch die Stellungsplichtigen, die seit ihrer letzten Anmeldung zur Stammrolle den Aufenthaltsort gewechselt haben, zur Stammrolle ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes **sofort** anzumelden haben.

Die Aushebung findet im Rathaus zu Weilburg statt, und zwar für die Stellungsplichtigen von Weilburg am 13. Mobilmachungstag.

Freitag, den 14. August 1914, vorm. 7 Uhr.

Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, verfällt strenger Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen.

Weilburg, den 1. August 1914.

Der Magistrat.



Die Mitglieder der Sanitäts-Kolonnen treten heute nachmittags 6 Uhr auf dem Marktplatz ohne Uniform an.

Erlebenbach.

Fliegenpapier

empfiehlt

A. Gramer.

Eine 2 oder 3 Zimmer-Wohnung

sofort oder später zu vermieten. Näheres

Gartenstraße 25.

Ordentliche

Frau oder Mädchen

für Samstags gesucht.

Näheres i. d. Expedition.

Bekanntmachung

der Stellungszeiten u. Stellungsstellen
ausgebildeter Landsturmpflichtiger, die nach dem Stellungsbehl erhalten haben, sowie noch nicht einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes und Freiwilliger auf den Landwehrbezirk Limburg.

1. Es haben sich zu stellen:

a) ausgebildete Landsturmpflichtige, denen noch ein Stellungsbehl zugegangen ist:

Waffengattung	Jahresklasse	Zeit der Stellungszeit			Ort der Stellungszeit
		Tag	Monat	Tageszeit	
Infanterie	1898 bis 1899	17	8	2 Uhr nachm.	Limburg
Jäger und Schützen	1898 bis 1899	18	8	2 Uhr nachm.	Städt. Limburg
Infanterie	1898 bis 1899	18	8	2 Uhr nachm.	Städt. Limburg
Jäger und Schützen	1898 bis 1899	18	8	2 Uhr nachm.	Städt. Limburg
Feldartillerie	1898 bis 1899	18	8	4 Uhr nachm.	Städt. Limburg
Fußartillerie	1898 bis 1899	18	8	4 Uhr nachm.	Städt. Limburg
Pioniere	1898 bis 1899	18	8	4 Uhr nachm.	Städt. Limburg
Sonstige	1898 bis 1899	18	8	4 Uhr nachm.	Städt. Limburg
Marine	1898 bis 1899	18	8	4 Uhr nachm.	Städt. Limburg

Ueber diejenigen Jahresklassen, die vorstehend nicht aufgeführt sind, wird später bestimmt.

b) die noch nicht einberufenen Mannschaften der Landwehr und Seewehr 1. und 2. Aufgebots am 1. August 1914, die in der ersten Stellungszeit in den Mannschaften der gleichen Waffengattung ausgebildeten Landsturms (vergl. unter a).

Die noch nicht einberufenen Ersatzreferenten der Stellungsbehl abzuwarten.

c) Freiwillige. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst in der Landwehr oder der Marine nicht verpflichtet sind, können freiwillig in den Landsturm eingetragene Mannschaften der gleichen Waffengattung betreten. Sie sollen sich mit ihren Stellungsbehl in der ersten Stellungszeit in die Listen des Landsturms ihrer Meldung in die Listen des Landsturms tragen, finden auf sie die für den Landsturm geltenden Bestimmungen Anwendung.

Ehemalige Unteroffiziere des Friedens- und Landsturms, die bereit sind, im Landsturm wieder einzutreten, ebenso nicht dienstfähige Führer von Personen- und Lastkraftwagen, können freiwillig in den Landsturm eintreten. Der Beitritt oder zum Abschlüssen eines Vertrags mit der Heeresverwaltung bereit sind, sich von jetzt ab beim Bezirkskommando schriftlich mündlich melden.

2. Wer als unabhängig anerkannt und vom Landsturm dienst zurückgestellt ist, wird durch diese Bekanntmachung nicht betroffen, ebenso nicht derjenige, der aus anderen Gründen der Stellungszeit entbunden ist.

3. Ist jemand durch Krankheit verhindert, so hat er dieses glaubhaft nachzuweisen und das Bezirkskommando schriftlich zu melden.

4. Falls Eisenbahnzüge fahren, ist ihre Benutzung zur Fahrt zum Stellungsort frei. Angabe, daß der Stellungsbehl einberufen ist, genügt. Eisenbahnfahrkarten sind rechtzeitig auf der nächsten Eisenbahnstation zu lösen. Wenn keine Eisenbahnzüge fahren, haben sich die Stellungsplichtigen zu Fuß in den Stellungsort zu begeben. Marschgebühren werden erst beim Truppenanmarsch gezahlt.

5. Es sind mitzubringen: vorhandene Militärpapiere, möglichst warme Unterleider, gutes Schuhwerk, wärmer, Kopfschützer und Ehrenkleidung. Stühle werden vergütet.

Verpflegung für 48 Stunden, Packmaterial zum Zurückführen der persönlichen Sachen.

6. Das Mitbringen von geistigen Getränken ist untersagt.

7. Die Nichtbefolgung der Aufforderung zur Stellungszeit wird auf das strengste bestraft.

L. S. **Bezirkskommando Limburg**

Wird veröffentlicht.

Weilburg, den 5. August 1914.

Der Magistrat.

Bekanntmachung Nr. 3.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Post- und Fernsprechs.

Verstärkte Beschränkungen für den Post- und Fernsprechverkehr mit dem Ausland.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich ist gänzlich eingestellt und findet auch auf anderen Wegen über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zwischen diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

Frankfurt (Main), den 2. August 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.